



Gesetzentwurf

der Fraktion des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines
Landesgehörlosengeldes (Landesgehörlosengeldgesetz – LGehGG)**

Gesetz zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes
(Landesgehörlosengeldgesetz – LGehGG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, gehörlosen Menschen einen pauschalen Nachteilsausgleich für behinderungsbedingte Mehraufwendungen im täglichen Leben zu gewähren und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf Landesgehörlosengeld haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben und die gehörlos sind.

(2) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 aufgrund einer Hörbehinderung festgestellt wurde oder das Merkzeichen „Gl“ (Gehörlos) zuerkannt ist.

(3) Der Anspruch besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen.

§ 3

Höhe des Landesgehörlosengeldes

(1) Das Landesgehörlosengeld wird als monatliche Pauschalleistung gewährt.

(2) Die Höhe des Landesgehörlosengeldes beträgt 350,00 Euro monatlich.

(3) Für minderjährige Anspruchsberechtigte wird das Landesgehörlosengeld in Höhe von 250,00 Euro monatlich gewährt.

§ 4

Beginn und Ende der Leistung

(1) Das Landesgehörlosengeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Die Leistung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat der Antragstellung.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfällt.

§ 5

Verhältnis zu anderen Leistungen

- (1) Das Landesgehörlosengeld wird neben anderen Sozialleistungen gewährt.
- (2) Es darf nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften angerechnet werden, soweit diese ebenfalls dem Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen dienen.
- (3) Leistungen nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften anderer Länder schließen den Anspruch aus.

§ 6

Antrags- und Verwaltungsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Nachweis der Gehörlosigkeit, zum Antragsverfahren und zur Durchführung des Gesetzes zu regeln.

§ 7

Dynamisierung

Die Landesregierung überprüft in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, die Höhe des Landesgehörlosengeldes und berichtet dem Landtag über die Angemessenheit der Leistung.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Christian Dirschauer
und Fraktion